KI-03-119 Künstliche Intelligenz mit dem Menschen im Mittelpunkt

Antragsteller*in: BAG Globale Entwicklung
Beschlussdatum: 11.11.2026

Änderungsantrag zu KI-03

Von Zeile 118 bis 120:
wird, damit die Kommission entscheiden kann, ob bestimmte Modelle stärker reguliert oder gar verboten werden sollen. ~~Die~~Es müssen aber nicht nur die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten des EU AI Acts ~~müssen~~endlich konsequent angewandt werden.

Gesetzgebung wie der EU AI Act und insbesondere Lieferkettensorgfaltspflichtgesetze auf nationaler und EU-Ebene sowie ausstehende internationale Regulierung müssen auch so angepasst werden, dass ihre Klassifizierungen für digitale Wertschöpfungsketten wirksam greifen und bestehende rechtliche Fehlstellen und Grauzonen z.B. gegenüber verantwortungsloser Beschaffung von Rohstoffen und Trainingsdaten beendet werden können.

Begründung

Eine ‚konsequente Anwendung des AI Acts' reicht nicht aus, um bestehende Grauzonen bzw. globale Verantwortungslosigkeit z.B. bei Coltan-Gewinnung oder den verheerenden Arbeitskonditionen sogenannter „Clickworker" im globalen Süden für Daten-Labelling und KI-Training zu adressieren. Der bestehende AI Act ist hierfür weitestgehend nicht zuständig; die EU-CSDDD dagegen greift hier oft nicht, insbesondere in der nochmals Omnibus-geschwächten Variante, da z.B. die Firmengrößen und Umsatzschwellen zu hoch angelegt sind, Downstream-Probleme wie Elektroschrottentsorgung im Globalen Süden nicht adressiert sind, oder erhebliche rechtliche Grauzonen bei der Frage bestehen, ob und inwiefern das ‚Schürfen' von Daten oder Datentrainings für KI unter die Regularien zu Rohstoffgewinnung und Güterproduktion fallen.

Zahlreiche Menschenrechts- und Umweltorganisationen im Digitalbereich (AlgorithmWatch, SOMO, Open Future, ECOS uvm.) fordern daher dringend eine Anpassung der Gesetzgebung an die Realitäten digitaler Wertschöpfungsketten. Auch ohne die Problembereiche und Lösungsansätze in kurzen Anträgen umfassend durchzudeklinieren, sollten wir zumindest vermitteln, dass die allgemeine Problemlage bekannt ist und durch ‚Anwendung des AI Act' allein nicht gelöst werden kann.